

Finanzen und Steuern

Brauwirtschaft



2015

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 24. Februar 2016
Artikelnummer: 2140922157004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 2405

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Seite

Schaubild	3
------------------	---

Tabellenteil

1	Beteiligte	4
2	Betriebene Braustätten nach Ländern	4
3	Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung	5
4	Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen	5
5	Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen und Ländern	6
6	Bierabsatz nach Ländern	7
7	Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge	7
8	Bierabsatz nach Beteiligten	8
9	Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern	8
10	Bierabsatz nach Steuerklassen	9
11	Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern	9
12	Verbrauch von Bier	9

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung	11	
1	Allgemeine Angaben zur Statistik	12
2	Inhalte und Nutzerbedarf	13
3	Methodik	13
4	Genauigkeit und Zuverlässigkeit	14
5	Aktualität und Pünktlichkeit	14
6	Vergleichbarkeit	14
7	Kohärenz	15
8	Verbreitung und Kommunikation	15
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	16

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

l = Liter

g = Gramm

kg = Kilogramm

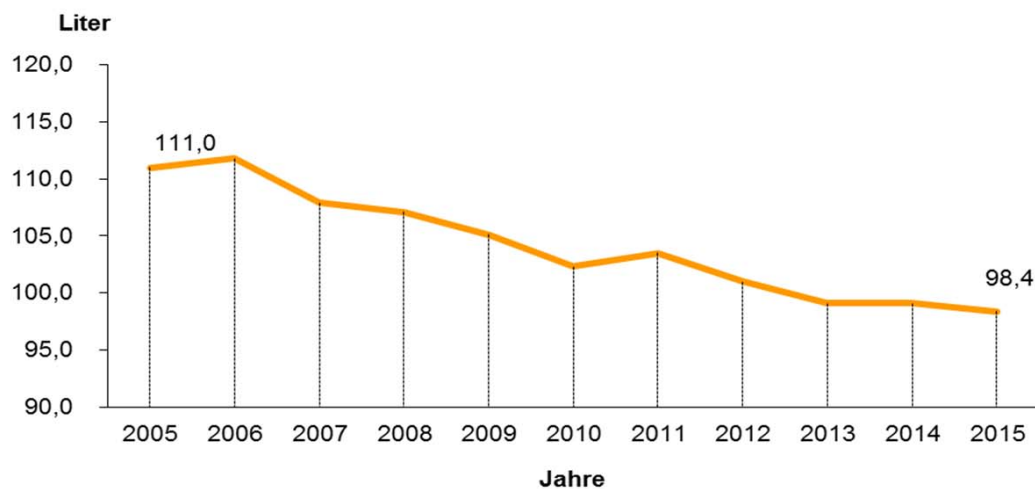
EU = Europäische Union

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Schaubild

Entwicklung des Bierverbrauchs in Deutschland je Einwohner *)**)



Statistisches Bundesamt

*) Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

**) Bis einschl. 2010 berechnet mit den Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage früherer Zählungen,
ab 2011 berechnet mit den Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	2011	2012	2013	2014	2015	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2015/2014 %
Angemeldete Braustätten	1 384	1 425	1 448	1 463	1 508	3,1
Betriebene Braustätten	1 347	1 341	1 352	1 359	1 388	2,1
Bierlager	252	268	278	310	348	12,3
Registrierte Empfänger	315	332	339	359	393	9,5

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2011	2012	2013	2014	2015	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2015/2014 %
Baden-Württemberg	189	185	187	190	190	0,0
Bayern	637	622	623	619	626	1,1
Berlin / Brandenburg	37	41	48	54	62	14,8
Hessen	68	68	71	72	75	4,2
Mecklenburg-Vorpommern	23	22	23	22	21	- 4,5
Niedersachsen / Bremen	61	69	68	63	68	7,9
Nordrhein-Westfalen	132	138	132	129	125	- 3,1
Rheinland-Pfalz / Saarland	66	65	71	67	72	7,5
Sachsen	55	55	57	60	62	3,3
Sachsen-Anhalt	21	19	19	23	22	- 4,3
Schleswig-Holstein / Hamburg	22	25	20	27	30	11,1
Thüringen	36	32	33	33	35	6,1
Deutschland	1 347	1 341	1 352	1 359	1 388	2,1

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreerzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	2011	2012	2013	2014	2015	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2015/2014 %
	Anzahl der Braustätten					%
über 2 Million hl.....	11	11	11	12	12	0,0
bis 2 Million hl.....	16	18	17	15	15	0,0
bis 1 Million hl.....	16	13	15	18	19	5,6
bis 500 000 hl.....	30	28	26	25	24	- 4,0
bis 200 000 hl.....	36	36	36	36	32	- 11,1
bis 100 000 hl.....	58	58	54	61	62	1,6
bis 50 000 hl.....	169	166	169	159	166	4,4
bis 10 000 hl.....	84	93	97	94	94	0,0
bis 5 000 hl.....	70	61	63	60	58	- 3,3
bis 3 000 hl.....	198	191	191	197	189	- 4,1
bis 1 000 hl.....	659	666	673	682	717	5,1
Insgesamt.....	1 347	1 341	1 352	1 359	1 388	2,1

4 Gesamtjahreerzeugung nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	2011	2012	2013	2014	2015	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2015/2014 %
	hl					%
über 2 Million hl.....	33 073 653	32 307 748	31 149 986	32 980 207	32 382 095	- 1,8
bis 2 Million hl.....	23 321 785	25 505 432	24 132 237	20 670 291	20 909 236	1,2
bis 1 Million hl.....	11 535 610	8 768 919	10 697 178	12 858 648	13 068 088	1,6
bis 500 000 hl.....	9 175 191	8 972 271	8 374 799	8 496 994	7 672 120	- 9,7
bis 200 000 hl.....	5 140 346	5 102 783	5 004 803	4 980 518	4 621 402	- 7,2
bis 100 000 hl.....	3 900 624	3 951 968	3 718 266	4 125 479	4 369 136	5,9
bis 50 000 hl.....	4 055 056	3 992 373	4 144 617	3 855 696	3 941 390	2,2
bis 10 000 hl.....	629 414	675 787	687 708	674 578	684 469	1,5
bis 5 000 hl.....	270 856	235 208	242 539	238 462	230 763	- 3,2
bis 3 000 hl.....	336 238	328 605	320 870	340 354	335 483	- 1,4
bis 1 000 hl.....	194 857	199 946	194 015	196 539	208 972	6,3
Insgesamt.....	91 633 631	90 041 041	88 667 017	89 417 766	88 423 153	- 1,1

5 Gesamtjahreerzeugung nach Größenklassen und Ländern

2015

Land	insgesamt	> 1 Million	bis 1 Million	bis 500 000	bis 200 000	bis 100 000	bis 50 000	bis 10 000	bis 5 000	bis 3 000	bis 1 000
	hl										
Baden-Württemberg	5 644 849	.	2 712 268	.	713 988	751 123	641 971	58 543	40 084	55 906	26 711
Bayern	22 935 104	11 613 717	.	2 584 162	1 997 326	2 443 518	2 185 953	536 846	154 230	192 198	.
Berlin / Brandenburg	3 991 146	6 629	13 175
Hessen	2 105 463	235 462	.	.	14 075	11 282
Mecklenburg-Vorpommern	3 245 618	6 804	.
Niedersachsen / Bremen	7 380 120	12 709	12 659
Nordrhein-Westfalen	20 108 432	14 562 335	2 871 412	1 517 639	.	360 895	317 864	.	16 114	12 259	17 983
Rheinland-Pfalz / Saarland	6 673 758	104 777	.	.	6 999	16 872
Sachsen	9 019 717	5 776 983	106 817	.	.	8 994	9 401
Sachsen-Anhalt	2 372 097	3 690
Schleswig-Holstein / Hamburg ...	2 221 196	9 550	3 569
Thüringen	2 725 652	175 516	.	.	.	4 546
Deutschland	88 423 153	53 291 331	13 068 088	7 672 120	4 621 402	4 369 136	3 941 390	684 469	230 763	335 483	208 972

6 Bierabsatz nach Ländern

Land	2011	2012	2013	2014	2015	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2015/2014
	hl					%
Baden-Württemberg	6 360 130	6 186 066	6 121 458	6 339 987	6 264 493	- 1,2
Bayern	22 102 751	22 138 832	22 313 087	23 158 068	23 746 339	2,5
Berlin / Brandenburg	3 695 262	3 611 773	3 822 181	3 967 162	3 924 217	- 1,1
Hessen	3 071 911	2 998 634	2 933 253	3 065 237	2 909 922	- 5,1
Mecklenburg-Vorpommern	2 779 529	2 523 842	2 691 452	2 946 046	2 874 273	- 2,4
Niedersachsen / Bremen	10 139 615	9 462 714	8 526 796	7 876 643	7 807 242	- 0,9
Nordrhein-Westfalen	23 946 347	23 879 384	23 617 622	22 143 814	22 423 089	1,3
Rheinland-Pfalz / Saarland	7 254 948	7 047 167	6 682 857	8 116 907	7 625 768	- 6,1
Sachsen	8 344 577	8 047 540	7 936 000	8 173 885	8 535 981	4,4
Sachsen-Anhalt	2 641 580	2 655 976	2 404 077	2 289 816	2 301 304	0,5
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 435 753	4 347 112	4 069 885	4 115 465	4 042 325	- 1,8
Thüringen	3 562 811	3 655 590	3 544 203	3 468 960	3 278 361	- 5,5
Deutschland	98 335 214	96 554 628	94 662 872	95 661 990	95 733 313	0,1

7 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge *

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2015	2014		2015	2014	
	hl		%	1 000 Euro		%
Baden-Württemberg	4 835 003	4 982 639	- 3,0	40 637	41 844	- 2,9
Bayern	18 768 329	18 485 186	1,5	157 810	155 393	1,6
Berlin / Brandenburg	3 870 186	3 935 083	- 1,6	33 205	33 665	- 1,4
Hessen	2 535 789	2 662 789	- 4,8	21 895	22 917	- 4,5
Mecklenburg-Vorpommern	2 517 661	2 499 158	0,7	22 042	21 750	1,3
Niedersachsen / Bremen	5 352 332	5 188 227	3,2	46 123	44 335	4,0
Nordrhein-Westfalen	19 499 222	19 467 645	0,2	168 133	167 117	0,6
Rheinland-Pfalz / Saarland	5 349 679	5 894 596	- 9,2	46 248	51 369	- 10,0
Sachsen	7 898 981	7 775 972	1,6	67 491	66 417	1,6
Sachsen-Anhalt	2 278 230	2 266 705	0,5	19 682	19 541	0,7
Schleswig-Holstein / Hamburg	3 865 314	3 975 669	- 2,8	32 875	33 643	- 2,3
Thüringen	2 726 295	2 927 523	- 6,9	22 870	24 541	- 6,8
Deutschland	79 497 019	80 061 193	- 0,7	679 012	682 532	- 0,5

* Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 11).

8 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Zusammen		Eigenbier		Zu- bzw. Abnahme (-)	Fremdbier		Zu- bzw. Abnahme (-)
	2015	2014	2015	2014		2015	2014	
	hl				%	hl		%
Braustätten	84 156 733	87 096 997	81 122 750	84 053 118	- 3,5	3 033 983	3 043 879	- 0,3
Bierlager	6 086 981	3 204 646	-	-	-	6 086 981	3 204 646	89,9
Registrierte Empfänger	5 489 599	5 360 347	-	-	-	5 489 599	5 360 347	2,4
Insgesamt	95 733 313	95 661 990	81 122 750	84 053 118	- 3,5	14 610 563	11 608 872	25,9

9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

2015

Land	insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
	hl			
Baden-Württemberg	6 264 493	5 194 479	1 053 676	16 338
Bayern	23 746 339	21 192 560	1 864 064	689 716
Berlin / Brandenburg	3 924 217	3 887 737	21 728	14 753
Hessen	2 909 922	1 728 340	798 746	382 835
Mecklenburg-Vorpommern	2 874 273	2 741 636	1 554	131 084
Niedersachsen / Bremen	7 807 242	7 364 686	431 809	10 746
Nordrhein-Westfalen	22 423 089	20 488 466	879 759	1 054 863
Rheinland-Pfalz / Saarland	7 625 768	6 547 600	28 945	1 049 223
Sachsen	8 535 981	8 088 766	425 389	21 826
Sachsen-Anhalt	2 301 304	2 295 384	5 213	707
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 042 325	1 868 514	565 828	1 607 983
Thüringen	3 278 361	2 758 566	10 269	509 525
Deutschland	95 733 313	84 156 733	6 086 981	5 489 599

10 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	2011	2012	2013	2014	2015	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2015/2014 %
1 – 6	850 791	788 149	784 501	710 151	663 549	- 6,6
7	647 687	600 737	577 626	538 537	538 038	- 0,1
8	326 745	233 895	251 703	260 785	268 780	3,1
9	2 946 943	2 999 865	2 803 503	2 819 807	2 913 434	3,3
10	4 761 701	4 833 451	4 673 426	4 313 064	4 279 294	- 0,8
11	70 247 115	68 853 605	67 303 371	67 707 482	67 600 429	- 0,2
12	14 122 697	13 657 622	13 773 398	14 472 634	14 492 837	0,1
13	2 297 284	2 133 892	1 792 407	1 877 104	2 002 913	6,7
14 und darüber	2 134 251	2 453 410	2 702 936	2 962 427	2 974 040	0,4
Insgesamt	98 335 214	96 554 628	94 662 872	95 661 990	95 733 313	0,1

11 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern *

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)							
	Zusammen		bis 10		11 – 13		14 und darüber	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
unter 200 000 hl	895	6	145	1	645	4	105	1
200 000 hl und mehr	49 122	435	11 104	85	34 746	308	3 272	41
Insgesamt	50 017	441	11 249	86	35 391	313	3 377	42
dagegen 2014	48 959	433	11 853	90	33 455	295	3 651	48

* Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier.

12 Verbrauch von Bier *

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2011	2012	2013	2014	2015 ¹	Zu- bzw. Abnahme (-) 2015/2014 in %
Versteuerter Bierabsatz	hl	82 801 232	81 047 335	79 733 569	80 061 193	79 497 019	- 0,7
Steuerfreier Haustrunk	hl	157 874	150 809	147 148	152 144	140 323	- 7,8
Versteuertes Einfuhrbier	hl	56 079	49 611	47 768	48 959	50 017	2,2
Insgesamt	hl	83 015 185	81 247 756	79 928 485	80 262 296	79 687 359	- 0,7
Verbrauch je Einwohner auf Grundlage früherer Zählungen	l	101,5	99,2	97,6	x	x	x
Verbrauch je Einwohner auf Grundlage des Zensus	l	103,5	101,0	99,1	99,1	98,4	- 0,7

* Ohne Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen und weniger (Alkoholfreies Bier, Malztrunk).

¹ Berechnet mit den Daten der Jahresdurchschnittsbevölkerung 2014 auf Grundlage des Zensus 2011.

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



2015

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 24.02.2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75-2405

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung
 - Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart
 - Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, Versteuertes Bier aus Drittländern
 - Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.
 - Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung
 - Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
 - Stichprobenverfahren: ./.
 - Stichprobenumfang: ./.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 4**
- Stichprobenbedingte Fehler: ./.
 - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.
 - Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 4**
- Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
 - Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr nach Ende des Berichtszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 4**
- Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 5**
- Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/Brauwirtschaft.html>
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 5**
- ./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steueroder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Revisionskalender.pdf>

4.4.2 Revisionsverfahren

Biersteuer: (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Brauwirtschaft:

- 1. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+1 Jahr und 6 Wochen
- 2. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+2 Jahre und 6 Wochen
- 3. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+3 Jahre und 6 Wochen
- 4. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. Endgültige Ergebnisse liegen ca. 1 Jahr nach der Erstveröffentlichung vor.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlist) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden vierteljährlich veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/Brauwirtschaft.html>

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-2405 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

Fax: 0611/72-4000

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hausrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk),
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde,
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde,
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben,
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben,
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.